

FRIEDHOFSDORDNUNG

der Marktgemeinde Bad Waltersdorf

In der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 16. Dezember 2019.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Bad Waltersdorf hat in seiner Sitzung vom 16. Dezember 2019 gemäß § 36 Steiermärkisches Leichenbestattungsgesetz 2010, LGBl Nr. 78/2010 iVm § 40 Abs 2 Z 7 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 127/1972, jeweils in der geltenden Fassung, nachstehende Friedhofsordnung für den alten und den neuen Friedhofsteil beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeine Bestimmungen
§ 2	Verhalten am Friedhof
§ 3	Allgemeine Bestattungsvorschriften
§ 4	Grabstätten
§ 5	Erhaltung und Pflege von Grabstätten und deren Bauwerken
§ 6	Grabdenkmäler und Einfassungen
§ 7	Nutzungsrecht
§ 8	Erlöschen Nutzungsrecht
§ 9	Abfall / Fähnisse
§ 10	Gewerbetreibende
§ 11	Friedhofsgebühren
§ 12	Gräberverzeichnis
§ 13	Schlussbestimmungen
§ 14	Inkrafttreten

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der alte Friedhofsteil mit der Grundstücksnummer 1565 in der KG Waltersdorf steht im Eigentum der Hauptpfarrkirche St. Margarethen in Waltersdorf. Der neue Friedhofsteil mit den Grundstücksnummern 1568/1 und 1568/2 auch in der KG Waltersdorf steht im Eigentum der Marktgemeinde Bad Waltersdorf.
- (2) Die Friedhofsverwaltung für den alten und den neuen Friedhofsteil obliegt der Marktgemeinde Bad Waltersdorf.
- (3) Besteht auf dem Friedhof bereits eine freie Grabstätte, welche für eine Bestattung in Anspruch genommen werden kann, so ist die Friedhofsverwaltung nicht verpflichtet, eine neue Grabstätte beizustellen.
- (4) Für den Friedhof und die auf ihm erfolgten Bestattungen gelten die Bestimmungen des Steiermärkischen Leichenbestattungsgesetzes 2010, LGBl. Nr. 78/2010, i.d.g.F.
- (5) Die Friedhofsverwaltung teilt hiermit informativ mit, dass die Grabdenkmäler und dazugehörigen Bauwerke grundsätzlich nicht versichert sind.
- (6) Die Friedhofsverwaltung haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit Ihrer Mitarbeiter. Ihr obliegt keine besondere Obhuts- und Überwachungspflicht.
- (7) Der Winterdienst wird von der Friedhofsverwaltung ausschließlich auf den Hauptwegen durchgeführt, nicht jedoch zwischen den einzelnen Grabreihen, ausgenommen vor einem Begräbnis der Zugang zur jeweiligen Grabstätte. Bei schwierigen winterlichen Verhältnissen kann der Friedhof teilweise oder ganz gesperrt werden.
- (8) Mäh- und Pflegearbeiten auf allgemeinen Plätzen und Wegen werden von der Friedhofsverwaltung mit entsprechender Vorsicht durchgeführt. Sollten dabei dennoch Grabstätten verunreinigt werden hat der Nutzungsberechtigte dies zu dulden und gegebenenfalls zu reinigen.

§ 2

Verhalten am Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung ist Folge zu leisten. Personen, die diesen Anordnungen nicht nachkommen, können vom Friedhof verwiesen werden. Kinder unter 7 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen und unter deren Verantwortung betreten.
- (2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofsbereiches:
 - a) Das Mitführen von Tieren
 - b) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Rollstühle, Fahrzeuge der Marktgemeinde Bad Waltersdorf sowie Bestatter und Steinmetze mit Genehmigung)
 - c) das Feilbieten von Waren aller Art, insbesondere von Blumen und Kränzen,
 - d) die Ablagerung von Abraum außerhalb der dafür bestimmten Behälter,
 - e) das Spielen, Herumlaufen, Rauchen und Lärmen,
 - f) die Verunreinigung und Beschädigung der Einrichtungen und Anlagen sowie das Betreten der bepflanzten und besähten Anlagen auf Allgemeinplätzen
- (3) Ausnahmen der Verbote gem. Abs. 2 lit. a) bis d) können nur von der Friedhofsverwaltung gewährt werden.

§ 3

Allgemeine Bestattungsvorschriften

- (1) Eine Bestattung darf nur stattfinden, wenn der Friedhofsverwaltung der amtliche Totenbescheinigung beigebracht wird. Zur Beisetzung einer Aschenurne ist die Vorlage der Einäscherungsurkunde notwendig.
- (2) An Sonn- und Feiertagen finden keine Trauerfeiern (Erbegräbnisse, Urnenbeisetzungen) statt.
- (3) Aufbahrungen erfolgen grundsätzlich in der Aufbahrungshalle
- (4) Das Öffnen und Schließen der Grabstätten obliegt den Organen der Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragten. Die Beisetzung der Leichen kann nach Maßgabe der Grabstätte nebeneinander erfolgen. Die Särge müssen jedoch mindestens 1 m hoch mit Erde bedeckt sein. Bei Erdbestattungen müssen die Gräber voneinander durch eine mindestens 20 cm starke Erdwand getrennt sein.
- (5) Urnen, welche in einem Erdgrab bestattet werden, müssen mind. 40 cm hoch mit Erde bedeckt sein. Die Urne hat aus verrottbarem Material zu bestehen.
- (6) Die Größe der Urnen dürfen eine Höhe von 35 cm und einen Durchmesser von 25 cm nicht überschreiten.
- (7) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, anlässlich von Graböffnungen die vorübergehende Ablagerung von Erdmaterial auf ihren Grabstätten zu dulden.
- (8) Die Ruhefrist ist von den Bodenverhältnissen abhängig, sie beträgt jedoch mindestens 10 Jahre. Die Wiederbelegung wird durch die Friedhofsverwaltung festgesetzt.
- (9) Exhumierungen dürfen, abgesehen von behördlich angeordneten Enterdigungen, nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden.
- (10) Tiefgräber sind am Friedhof der Marktgemeinde Bad Waltersdorf nicht gestattet.

§ 4

Grabstätten

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Marktgemeinde Bad Waltersdorf. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Friedhofsordnung
- (2) Folgende Grabarten stehen zur Verfügung
 - a) Erdgräber (Einzel- oder Doppelgräber)
 - b) Mauergräber (Einzel- oder Mehrfachgräber)

- c) Urnengräber
- d) Urnennischen
- (3) Die Höhe der Denkmäler darf folgende Maße nicht überschreiten:
 - a) Einzel- und Doppelgräber: 1,50 m
- (4) Die Größe der Grabstätten darf folgende Maße nicht überschreiten:
 - a) Einzelgrab:
 - neuer Friedhof: 2,50 m lang, 1,25 m breit
 - alter Friedhof: max. 2 m lang, 1 m breit (entsprechend der Reihen anzupassen)
 - b) Doppelgrab:
 - neuer Friedhof: 2,50 m lang, 2,50 m breit
 - alter Friedhof: max. 2 m lang, 2 m breit (entsprechend der Reihen anzupassen)
 - c) Bestehende, davon abweichende Grabausmaße, bleiben aufrecht, bis anlässlich einer Neuordnung der Grabstätte (Umbau/Bestattung/Sanierung/Weitergabe) die Ausmaße anzupassen sind.
- (5) Im neuen Friedhofsteil ist an der Längsseite der Grabstätte an jeder Seite ein zumindest 25 cm breiter, ebener Rasenstreifen freizuhalten.

§ 5

Erhaltung und Pflege von Grabstätten und deren Bauwerken

- (1) Alle Grabstätten müssen in einer dem Friedhof würdigen Weise gärtnerisch angelegt und gepflegt werden.
- (2) Für die Gestaltung, Instandhaltung und Instandsetzung der Grabstätte ist der Nutzungsberechtigte allein verantwortlich.
- (3) Nach einer Beisetzung ist ein Grabhügel oder eine gepflegte, ebene Rasenfläche herzustellen. Die Höhe des Grabhügels oder Einfriedung beträgt 20 cm und darf eine Gesamtlänge von 150 cm nicht überschreiten.
- (4) Jede Grabstätte ist nach einer Beisetzung ab einem Jahr vom Nutzungsberechtigten auf seine Kosten mit einem Grabdenkmal zu versehen. Inzwischen kann ein Provisorium aus Holz (Begräbniskreuz) als vorläufigen Ersatz für ein Grabdenkmal aufgestellt werden.
- (5) Gärtnerische Maßnahmen größeren Umfangs, die auf Bereiche außerhalb der Grabstätte Einfluss nehmen können, unterliegen der gleichen Genehmigungspflicht wie die baulichen Anlagen. Die Bepflanzung auf den Grabstätten darf eine Höhe von 1,5 m nicht überschreiten.
- (6) Übergreifende Bepflanzungen mit Bodendeckern sind möglich, wenn das Einvernehmen mit dem Besitzer des Nachbargrabes nachweislich (also schriftlich) hergestellt worden ist. In diesem Fall entfällt der 25cm breite Grünstreifen längsseitig des Grabes.
- (7) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen und an den hierfür bestimmten Müllplatz- richtig getrennt - abzulagern.

§ 6

Grabdenkmäler und Einfassungen

- (1) Die Errichtung von Grabdenkmälern, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Veränderungen ist nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung gestattet.
- (2) Ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung aufgestellte Grabdenkmäler, mangelhaft aufgestellte Grabdenkmäler oder falsch aufgestellte Grabdenkmäler werden auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung entfernt.
- (3) Grabdenkmäler und Einfassungen dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. (Niederschrift).

- (4) Jede Aufstellung von Grabdenkmälern hat so zu erfolgen, so dass ein späteres Schiefstehen oder Umfallen der Denkmäler vermieden wird.
- (5) Grabdenkmäler müssen eine Mindeststärke von 12 cm aufweisen. Die Breite eines Grabdenkmales kann zwischen 70 – 100 cm bei einem Einzelgrab und 120 -150 cm bei einem Doppelgrab betragen. Als Material für die Grabdenkmäler dient jede Art von Naturstein. Grabzeichen aus Schmiedeeisen sind ebenfalls gestattet.
- (6) Auf den Grabdenkmälern sind Inschriften, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen oder die nicht dauerhaft sind, verboten. Die Schrift ist in den Stein einzumeißeln, auch auf den Stein aufgedübelte Schrifttafeln sind gestattet.
- (7) Außerhalb der Grabstätten bzw. Einfassungen dürfen keine gärtnerischen oder sonstige Gestaltungen vorgenommen werden. Das Verwenden von Steinen, Kies, Steinplatten, Brettern, Rindenmulch etc. außerhalb der Grabstätten / Einfassung ist nicht gestattet.
- (8) Der Nutzungsberechtigte haftet für jeden Schaden, der an dritten Personen oder Sachen infolge Umfallens von Grabdenkmälern oder durch Abstürzen einzelner Teile verursacht wird. Grabdenkmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung oder Verfalls aufweisen, werden, falls der Nutzungsberechtigte nicht in der Lage ist oder sich weigert die Wiederherstellung ordnungsgemäß vorzunehmen, von der Friedhofsverwaltung gegen vorherige schriftliche Verständigung (ausgenommen bei Gefahr im Verzug) auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt.

§ 7

Nutzungsrecht

- (1) Nutzungsberechtigter im Sinne dieser Friedhofsordnung ist jede natürliche oder juristische Person, die berechtigt und verpflichtet ist, im Rahmen der Friedhofsordnung, alle die Grabstätte betreffenden rechtsverbindlichen Entscheidungen zu treffen. Das Nutzungsrecht ist unteilbar und kann deshalb jeweils nur von einer (natürlichen oder juristischen) Person ausgeübt werden. Eine Änderung des Nutzungsrechtes kann nur unter Mitwirkung der Friedhofsverwaltung erfolgen (Niederschrift).
- (2) Das Verfügungsrecht der Friedhofsverwaltung wird durch den Erwerb einer Grabstätte beschränkt aber nicht aufgehoben.
- (3) Erdgräber, Mauergräber und Urnengräber sind Grabstätten, die für eine längere Benützungsdauer verliehen werden können.
- (4) Die Nutzungsrechte an den Grabstätten werden durch Erst-Zahlung der festgesetzten Gebühr erworben. Das Grabnutzungsrecht kommt dem Erwerber, nach seinem Ableben seinem Erben, zu. Sind mehrere Erben vorhanden, so haben diese einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zur Ausübung des Nutzungsrechtes zu bestellen und schriftlich bekannt zu geben.
- (5) Der Erwerber kann sein Nutzungsrecht an seine Angehörigen weitergeben (Niederschrift).
- (6) Über die Beisetzung von verstorbenen Personen entscheidet der Grabnutzungsrechtigte.
- (7) Mit der Übernahme des Nutzungsrechtes verpflichtet sich der Nutzungsberechtigte zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Friedhofsordnung, insbesondere zur Zahlung der Friedhofsgebühren, zur Kostenübernahme und Haftung für die Pflege und Sicherheit der Grabstätte und den damit verbundenen Bauwerken.
- (8) Das Nutzungsrecht beginnt jeweils mit 01. Jänner und endet mit 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 8

Erlöschen des Nutzungsrechtes

- 1) Das Nutzungsrecht erlischt:

- a) durch schriftlichen Verzicht nach Ablauf des Verwesungszeit bzw. Nutzungsdauer nach 10 Jahren
- b) durch schriftlichen Verzicht vor Ablauf der Nutzungsdauer von 10 Jahren. In diesem Fall erfolgt keine Rückerstattung der bereits entrichteten Friedhofsgebühren
- c) durch Nichtbezahlung der fälligen Gebühr trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung.
Nach zweimaliger schriftlicher Mahnung geht das Nutzungsrecht in das Eigentum der Friedhofsverwaltung über. Rückbau und Auflassung der Grabstätte erfolgt jedoch auf Kosten des letzten Nutzungsberechtigten und wird von der Friedhofsverwaltung weiterverrechnet
- b) durch die gänzliche oder teilweise Auflassung des Friedhofes
- c) Die Friedhofsverwaltung behält sich das Recht über die Gewährung einer Verlängerung der Nutzungsrechte vor.

2) Pflichten bei Verzicht/Erlöschen des Nutzungsrechtes:

- a) Erdgräber (Einzel- oder Doppelgräber); Der Nutzungsberechtigte hat auf seine Kosten binnen 3 Monaten für die Entsorgung und Abtransport des Grabdenkmales, der Einfassung, der Fundamente und des Grabschmuckes zu sorgen. Die ebene Grasdecke (Ursprung) muss wiederhergestellt werden.
- b) Mauergräber (Einzel- oder Mehrfachgräber); Der Nutzungsberechtigte hat auf seine Kosten binnen 3 Monaten für die Entsorgung und Abtransport des Grabdenkmales, der Einfassung, der Fundamente und des Grabschmuckes zu sorgen und den Mauerteil in den Ursprung zurückversetzen. Die sanierte Mauer geht in das Eigentum der Friedhofsverwaltung über. Die ebene Grasdecke (Ursprung) muss wiederhergestellt werden.
- c) Urnengräber und Urnennischen; Die Beendigung des Nutzungsrechtes von Urnennischen und Urnengräbern kann erst nach rechtmäßig erfolgter Entfernung der Urnen erfolgen. Der Nutzungsberechtigte hat kein Recht die Urnen selbst zu entfernen sondern hat durch Befugte (z. B. Bestatter) zu erfolgen. Grabschmuck ist auf eigene Kosten zu entfernen. Nischenabdeckungen oder Urnengrabplatten bleiben bei Beendigung des Nutzungsrechtes im Eigentum der Friedhofsverwaltung.

Sollte der Nutzungsberechtigte seinen Pflichten bei Verzicht oder Erlöschen des Nutzungsrechtes nicht nachkommen oder ist nicht in der Lage dies zu tun, können von der Friedhofsverwaltung die Grabdenkmäler, Einfassungen, Fundamente etc. entfernt werden. Entstehende Kosten werden an den letzten Nutzungsberechtigten weiterverrechnet.

§ 9

Abfall und Fährnisse

- (1) Am Friedhof ist auf Mülltrennung zu achten. Sämtliche Friedhofsabfälle sind von den Friedhofsbenützern bzw. Besuchern nur in den dafür aufgestellten Behältnissen und vorgesehen Lagerplätzen abzulagern und nach verrottbarem Material, Glas, Metall, Steine, Erde, Plastik und Restmüll nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften zu trennen. Es dürfen nur die vorgegebenen Fraktionen in den Müllsammelstellen abgelagert werden. Alle anderen Fährnisse und Müll sind mitzunehmen und an geeigneten Plätzen der Mülltrennung oder Lagerung zuzuführen. (z. B. Abfallsammelzentrum Sebersdorf)
- (2) Bei Auflösung, Sanierung oder Umbau der Grabstätte dürfen der Abraum (Erde/Schotter/Kies/Steine) / Grabdenkmäler / Einfriedungen / Fundamente etc. nicht auf den Müllsammelplätzen des Friedhofes abgelagert oder zwischengelagert werden.

§ 10

Gewerbetreibende

- (1) Gewerbetreibende und ihre Bediensteten oder deren Auftragnehmer, die am Friedhof Arbeiten ausführen, benötigen für ihre Tätigkeit die Genehmigung der Friedhofsverwaltung und haben die Friedhofsordnung und die Anordnungen durch die Organe der Friedhofsverwaltung zu befolgen.
- (2) Bei sämtlichen Arbeiten sind auf eventuelle Bestattungsfeierlichkeiten oder Veranstaltungen Rücksicht zu nehmen.
- (3) Nach Beendigung ihrer Arbeiten haben Gewerbetreibende unverzüglich die durch ihre Tätigkeit entstehenden Abfälle (Fundamentreste, alte Grabsteine, Bauschutt usw.) auf eigene Kosten zu entsorgen. Eine Ablagerung auf dem Abfallplatz des Friedhofes ist verboten. Bei Beendigung der Arbeiten ist der Arbeitsplatz sowie dessen Umgebung wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Die für die Arbeit erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen nicht ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung am Friedhof gelagert werden.
- (4) Es besteht die Verpflichtung, überflüssige Schmutz- und Lärmentwicklung zu vermeiden.
- (5) Gewerbetreibende haften für die durch ihre Tätigkeit an Friedhofsanlagen bzw. an Gräbern verursachter Schäden welcher Art immer.
- (6) Gewerbetreibenden, die wiederholt gegen die Anordnungen der Friedhofsverwaltung verstoßen, kann das Arbeiten auf dem Friedhof untersagt werden.
- (7) Bestatter haben sich vor ansetzen einer Bestattungsfeier zu versichern ob die benötigten Zugänge / Wege zum Friedhof frei sind (z. B. durch andere Feierlichkeiten/Veranstaltungen).

§ 11

Friedhofsgebühren

Mit der Übernahme des Grabnutzungsrechtes verpflichtet sich der Nutzungsberechtigte unter anderem zur Zahlung der Friedhofsgebühren, welche sich nach der jeweils aktuellen Fassung der Gebührenordnung bestimmen.

Für die Benützung des Friedhofes werden eingehoben:

- (1) Nutzungsgebühr
Für den Ersterwerb des Grabnutzungsrechtes sowie für die Verlängerung von weiteren 10 Jahren an einem Erdgrab bzw. einem Urnengrab
Kindergrab: € 40,-
Einzelgrab: € 150,-
Doppelgrab: € 300,-
Urnengrab: Ersterwerb € 1.350,-
Verlängerung um weitere 10 Jahre: € 150,-
- (2) Die Gebühr für die Bestattung einer Leiche:
Erdbestattung: € 440,-
Erdbestattung Kindergrab: € 100,-
Beisetzung einer Urne: € 120,-

- (3) Die Vorschreibung der Friedhofsgebühren erfolgt mittels Bescheid. Die Friedhofsgebühren sind einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 12

Gräberverzeichnis

- (1) Von der Friedhofsverwaltung wird über die bestatteten Leichen ein Verzeichnis mit den notwendigen Daten geführt. Die Lage der Grabstätten innerhalb des Friedhofs ist in einem Verzeichnis festgehalten und wird von der Friedhofsverwaltung verwaltet.

§13

Schlussbestimmungen

- (1) Jeder Nutzungsberechtigte erhält auf Wunsch eine Friedhofsordnung ausgefolgt. Die darin enthaltenen Vorschriften sind auf die Dauer des Nutzungsrechtes unbedingt zu beachten und einzuhalten.
- (2) Für die Einhebung der Gebühren ist die Marktgemeinde Bad Waltersdorf zuständig.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft und ersetzt die bisherige Friedhofsordnung der Marktgemeinde Bad Waltersdorf

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:
Josef Hauptmann
(elektronisch gefertigt)

Angeschlagen am 17.12.2019
Abgenommen am 31.12.2019